

aufgerichtet, welches die Verpflichtungen und Leistungen der Unterthanen festsetzte, und unterm 14. April 1686 vom Churfürst Johann Georg III. bestätigt wurde.

Der Hauptinhalt dieses Erbregisters zerfällt in folgende Abschnitte:

„Geld- und Naturalzinsen, Geburts- und Abzugsbriefe, Hochzeitsteuern und Dienste bei Ausrichtungen, Bewachung adelicher Leichen, Vorkauf bei Gütern und Häusern, Fischdienste, Mühlen- und Gesindezwang,*) Spinnen und Würken, Jagddienste, Wildbretfahren, Maurer- und Zimmerleute-Arbeit, Angebot eßbarer und anderer Waaren, Spanndienste, Klöster- und Mühlsteinfahren, Pferde- und Handdienste, Heu- und Grummetmachen und deren Fahren, Schaastrift, Schutzgeld, Hausgenoffenzins, Zinshühner, Gänse, Eier, Holzmachen, Schaafscheeren 2c.“

Von diesen Leistungen sind jedoch mehrere, z. B. die Geburts- und Abzugsbriefe, Hochzeitsteuern und

*) Der Gesindezwang gründete sich auf den 42. §. des Erbregisters, wo es heißt:

„Der Unterthanen Kinder, so andern Leuten dienen, seyndt der Herrschaft auf dem Hofe zwei Jahre zu dienen und vorher zum Auskiesen bei 2 Mßo. Strafe sich zu stellen verbunden.“

An Lohn bekamen sie: der große Knecht 6 Mßl. 17 Gr. — Der middle und Kleinknecht 5 Mßl. 17 Gr. — Der Ochsenknecht 2 Mßl. 17 Gr. — Eine Wasch- oder Backmagd 4 Mßl. — Eine Magd im Viehause, deren vier waren, 2 Mßl. 20 Gr. u. s. w. — Dieser Zwanghofedienst wurde durch die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 aufgehoben.